

Druckdatum: 07.02.2017

Handelsname: Glyphos Unkraut-frei

überarbeitet am: 07.02.2017

ersetzt Version 1

50ml - Art.-Nr.: 5112 - EAN: 4012879051126; 100ml - Art.-Nr.: 5118 - EAN: 4012879051188; 250ml - Art.-Nr.: 5119 - EAN: 4012879051195

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname: Glyphos Unkraut-frei****1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendung: Herbizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**Hersteller/Lieferant:**

Schopf Hygiene Bitterfeld GmbH & Co. KG

Elektronstraße 8; OT Bitterfeld

06749 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: +49 (0) 3493 79790

Fax: +49 (0) 3493 797916

info@schopf-bitterfeld.de**1.4 Notfallauskunft:**

Tel. +49 (0) 3493 79790 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

entfällt

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung: Glyphosat,
Monoisopropylamin Salz**Gefahrenhinweise:** entfällt**Sicherheitshinweise:** entfällt**Zusätzliche Angaben:**

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch. Wasserlösliches Konzentrat (SL) aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

3.2 Gemische

CAS: 38641-94-0 EINECS: 254-056-8	Glyphosat, Monoisopropylamin Salz Aquatic Chronic 2, H411	40 – 50 %
CAS: 143-22-6 EINECS: 205-592-6 Indexnummer: 603-183-00-0	2-[2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy]ethanol Eye Dam. 1, H318	1 - 2%
CAS: 71060-57-6	Alkohole, C8-10, ethoxiliert Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302	1 - 2%

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese erst nach 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen.

Nach Verschlucken: Mund mit reichlich Wasser ausspülen; nicht verschlucken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt kann nach oraler Aufnahme eine Magen-Darm-Reizung verursachen. Reizungen möglich

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung. (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt. Reizungen können so behandelt werden, als ob säurebedingte Verätzungen vorliegen. Schleimhautverletzungen können eine Magenspülung kontraindizieren.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Phosphoroxide (z.B. P₂O₅)

Stickoxide (NO_x).

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Berührung mit dem verschütteten Produkt oder verunreinigten Flächen vermeiden.

Aerosolbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Größere Mengen in geeigneten Behältern sammeln, evtl. durch Adsorption mit Attapulgit, Bentonit oder einem anderen adsorbierenden Ton und einer geeigneten Entsorgungsstelle zuführen. Keine Stahlbehälter verwenden (siehe Abschnitt 7).

Bereich mit handelsüblichem Reinigungsmittel und viel Wasser reinigen. Anschließend das Washwasser mit einem flüssigkeitsbindenden Material aufnehmen und in geeigneten Behältern entsorgen. Keine galvanisierten oder unbeschichteten Stahlbehälter verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Gebinde fest verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Behälter aus rostfreiem Stahl, Aluminium, Fiberglas, Kunststoff oder Kunststoffbeschichtetem Material verwenden. Das Produkt oder Mischungen des Produktes dürfen nicht in verzinkten oder unausgekleideten Stahlbehältern oder Spritztanks gemischt, gelagert oder ausgebracht werden

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern.

Getrennt von starken Säuren, starken Alkalien (Laugen) und starken Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Vor Frost schützen.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: Zwischen 5 °C und 35 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter**

143-22-6	2-[2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy]ethanol	
AGW	10ml/m ³	67mg/m ³
Spitzenbegrenzung	1,5 (l)	DFG,Y,11

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung:**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Aerosole nicht einatmen.

Bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung.

Atemschutz:

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung. Partikelfiltrierende Einwegmaske DIN EN 149 mit Filter FFP2

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Handschuhmaterial
 Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
 Chemikalienresistente Schutzhandschuhe auswählen.
 Empfohlen werden Handschuhe aus: Nitril, empfohlene Materialstärke: $\geq 0,11$ mm Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
 Durchbruchzeit 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6) z.B. für Dermatril® Bei der Verwendung anderer Handschuhmaterialien bzw. von Schutzhandschuhen anderer Hersteller ist die genaue Durchbruchzeit beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen und einzuhalten.

Augenschutz:
 Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
 Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Allgemeine Angaben	
Form:	flüssig
Farbe:	leicht gelblich
Geruch:	Aminartig
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	> 100 °C
Flammpunkt:	> 100 °C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	1,169 g/cm ³
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	mischbar
pH-Wert:	5,1
Viskosität:	
Dynamisch bei 25°C:	24,6 mPas (OECD 114) bei 45 °C: 11,9 mPas (OECD 114)
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Bei sachgemäßer Anwendung keine Reaktivität zu beobachten

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Durch Erhitzen des Produktes können gesundheitsschädliche, reizende Dämpfe entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Verzinkte oder unausgekleidete Stahlbehälter oder Spritztanks vermeiden. Bei Missachtung ist die Bildung hochexplosiver Wasserstoff-Luft-Mischungen möglich. Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung.

Informationen zu gefährlichen Zersetzungsprodukten im Brandfall siehe Abschnitt 5..

11. Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Die toxikologischen Daten wurden mit einer ähnlichen Formulierung getestet.

Akute Toxizität:

Oral	LD50	> 5000 mg/kg	(Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD50	> 5000 mg/kg	(Ratte) (OECD 402)
Inhalativ	LC50/4h	> 4,72 mg/L	(Ratte) (OECD 403)

Reizung:

Nicht reizend. Leichte Reizung und Rötung an den Augen möglich, nicht kennzeichnungspflichtig

Ätzwirkung:

Nicht bekannt

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Signifikante adverse Effekte auf die Gesundheit werden beim Verschlucken geringer Mengen (weniger als einen Mund voll) nicht erwartet. Bei ähnlichen Formulierungen wurden nach oraler Einnahme gastrointestinale Beschwerden mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfall beobachtet. Nach dem Verschlucken großer Mengen wurden Hypotension und Lungenödeme beobachtet.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Weitere Hinweise:

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltspezifische Angaben**12.1 Toxizität**

EC50 (48 h)	> 1000 mg/L (Daphnia magna) (OECD 202)
EbC50 (72 h)	189 mg/L (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
ErC50 (72 h)	252 mg/L (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
LC50 (96 h) (statisch)	> 1000 mg/L (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff:
Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Glyphosat: log Pow: -3,2 (25 °C, pH 5-9); BCF: nicht zutreffend. (Glyphosate - 6511/VI/99-final - 21January 2002.) Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlung:

Abfallschlüssel 070499. Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Ungereinigte Verpackungen:

Gebinde nicht für andere Produkte verwenden. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.



14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

!Kein Gefahrgut nach obiger Verordnung!

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Es muss ausgeschlossen werden, dass Pflanzenschutzmittel in Gewässer gelangen. Sie sind deshalb entsprechend den Sicherheitsanforderungen zu lagern, wie sie für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zu erfüllen sind (dadurch erübrigt es sich, Pflanzenschutzmitteln WGK einzustufen und entsprechend zu kennzeichnen).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 5001 einhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : 10 (Brennbare Flüssigkeiten)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2.2, 3.1, 9.1, 15.1, 16

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr.

348/20 13. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EU) Nr. 487/20 13.

Internet

- 1 <http://www.baua.de>
- 2 <http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3 <http://gestis.itrust.de>
- 4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>
- 5 <http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
n.z.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse